

Satzung
über die Teil-Einziehung eines Wirtschaftsweges der
Gemeinde Obertiefenbach
vom 11.07.2025

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ein Teil des Wirtschaftsweges Gemarkung Obertiefenbach Flur 5 Flurstück Nr. 85 ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und wird eingezogen. Der Weg ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

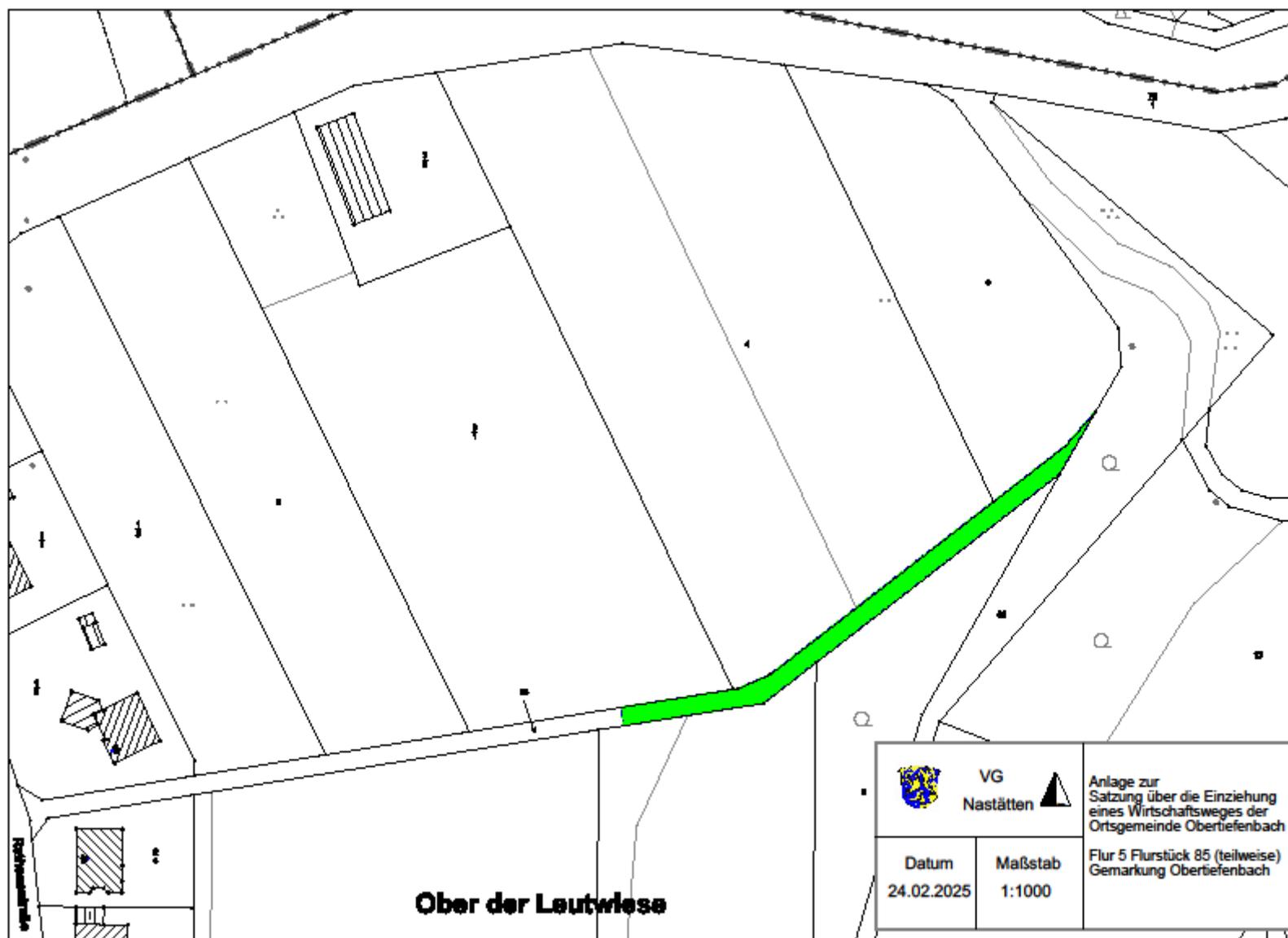
Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Obertiefenbach, den 11.07.2025

gez.
Diana Eckert (S.)
Ortsbürgermeisterin



V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 11.03.2025 mit folgender Mehrheit beschlossen.

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 9
Anwesende Ratsmitglieder: 9
Für die Satzung haben gestimmt: 9 Ratsmitglieder
Gegenstimmen: 0
Enthaltungen: 0

2. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 28.05.2025 von der Kreisverwaltung Rhein-Lahn genehmigt.
3. Die Satzung wurde am 11.07.2025 durch die Ortsbürgermeisterin unterschrieben (ausgefertigt).
4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 14.08.2025 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.

5. Satzungsausfertigung an

Abteilung 1.2
Ortsgemeinde

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

gez. (S.)
Angela Michel